

→ bitte ob ein Jahr ein
scm

Beschluss des LJHA vom 28.03.06

Positionspapier zur „Kooperation der Träger von SGB II und SGB VIII“

Verantwortung teilen – gemeinsam handeln

Positionspapier zur Kooperation der Träger von SGB II und SGB VIII im Saarland

Der Landesjugendhilfeausschuss im Saarland stellt sich hinter die Empfehlungen¹ der AGJ zur Kooperation von Jugendhilfe und SGB II-Trägern auf der kommunalen Ebene, um zu erreichen,

- dass die im SGB II vorgesehene intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahre effektiv umgesetzt wird
- und gleichzeitig die bewährten Strukturen der kommunalen Ebenen der Kinder und Jugendhilfe erhalten bleiben.

Insbesondere unterstützt der Landesjugendhilfeausschuss folgende Empfehlungen:

1. Eine umfassende Beratung und Betreuung der jungen Menschen ist zu gewährleisten. Dazu sind räumliche und personelle Möglichkeiten zu schaffen. Dabei sind idealer Weise die Angebote der Jobcenter U25, der örtlichen Beratungsstellen und der Jugendhilfe unter einem Dach zu organisieren, um zusätzliche Wege zu vermeiden.
2. Die Umsetzung der Ziele in Bezug auf die Integration junger Menschen sollte auf der Grundlage geeigneter Kooperationsvereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung erfolgen. Dabei sollen sowohl freie als auch öffentliche Träger beteiligt werden. Gleichfalls sollen die Agenturen für Arbeit in die Vereinbarungen einbezogen werden. Hierzu wird angeregt Arbeitsgemeinschaften zwischen den beteiligten Akteuren zu bilden.

¹ Bei den Empfehlungen wird Bezug genommen auf ein umfangreiches Positionspapier: „Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder und Jugendhilfe, Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) in der Fassung vom September 2005 AZ: II-1003.I.II-2060

3. Besonders geschulte persönliche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sollten in speziellen U25-Teams der Träger von SGB II und SGB III organisiert werden. Darüber hinaus sollen von diesem Team die Kompetenzen der Mitarbeiterschaft der Jugendhilfe (ASD, freie Träger) genutzt werden und von den Trägern des SGB II in die Hilfeplanung eingebunden werden.
4. Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II sind für junge Menschen nur nachrangig gegenüber der Vermittlung in Ausbildung oder der Vorbereitung und Heranführung an eine Ausbildung mit berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Maßnahmen. Arbeitsgelegenheiten ohne Qualifizierungsanteil sollen für junge Menschen nicht angeboten werden.
5. Auch bei schwierigen Fallkonstellationen sollen die persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, den Kontakt mit den betreuten jungen Menschen aufrechterhalten und sofern notwendig eine weiterführende Betreuung im Rahmen des SGB VIII einleiten.
6. Angebote der Jugendsozialarbeit nach SGB VIII sind durch das SGB II nicht überflüssig geworden. Sie müssen aufrecht erhalten bleiben, um dem Auftrag des SGB VIII gerecht zu werden.
7. Die Angebote der unterschiedlichen Leistungsträger müssen sich im Sinne des Hilfebedarf des einzelnen jungen Menschen sinnvoll ergänzen lassen.
8. Die freien und öffentlichen Träger der Jugendsozialarbeit müssen ihre Kompetenzen im Casemanagement / Assessment / Kompetenzanalyse und in der schul-, berufs- und sozialpädagogischen Unterstützung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt vorhalten. Aufgrund dieser Situation ist eine längerfristige Bedarfsplanung ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung und Effektivierung des Angebotes.

9. Wenn junge Menschen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, sollen die persönlichen Ansprechpartner und die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit und der Träger des SGB II gegenseitigen Kontakt herstellen und die notwendigen Informationen austauschen, um rechtzeitig Anschlussperspektiven für die Zeit nach der Maßnahme erarbeiten zu können.

10. Jugendkonferenzen sollen regelmäßig stattfinden und verstetigt werden. Freie und öffentliche Träger des SGB VIII sind daran zu beteiligen und sollen in den Beiräten und Steuerungsgremien nach SGB II vertreten sein. Die Jugendhilfeausschüsse sollen mind. einmal pro Jahr über die Entwicklung im Bereich SGB II (U25) unterrichtet werden.

11. Träger des SGB II und SGB VIII sollen gemeinsame Hilfeformen für Familien entwickeln, die sowohl Leistungen nach SGB II als auch nach SGB VIII erhalten.

12. Zielsetzungen des SGB II sind nachhaltig in die Kinder- und Jugendhilfeplanung nach SGB VIII einzubeziehen.

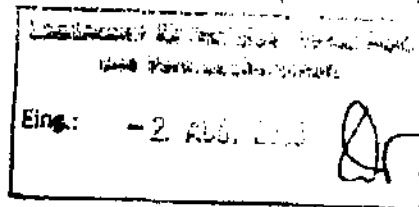
Landkreistag Saarland

Der Geschäftsführer

Obertorstraße 1
66111 Saarbrücken
Telefon 06 81/950 945-0
Telefax 06 81/3 92 64
e-Mail LandkreistagSaarland@t-online.de
Internet www.landkreistag-saarland.de

Landesjugendamt
z.Hd. der Vorsitzenden
des Landesjugendhilfeausschusses
Frau Christine Steimer
Maletatter Markt 11
66115 Saarbrücken

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 20008
(BLZ 590 501 01)



Ihr Zeichen/Nachricht
Abt. 1 vom 11.05.2006

Unser Zeichen
423.26/ MD

Bearbeiter/in
Martina Decker

Datum
31.07.2006

Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Kooperation der Träger von SGB II und SGB VIII „Verantwortung teilen – gemeinsam handeln“

Hier: Position des Landkreistages Saarland

Sehr geehrte Frau Steimer,

für Ihr Schreiben vom 11.05.2006, in dem Sie dem Landkreistag Saarland das oben genannte Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Kenntnis gebracht haben, bedanke ich mich.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass sich der Vorstand des Landkreistages Saarland am 12.07.2006 mit der Angelegenheit befasst hat. Den Bewertungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss macht auf eine erkennbare Schnittstellenproblematik bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Bezug auf die Jugendhilfe nach dem SGB VIII aufmerksam. Im Sinne der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Verbesserung der Ausbildungssituation junger Menschen im Saarland ist es daher geboten, Hilfeangebote nach dem SGB II und nach dem SGB VIII abzustimmen und Zuständigkeiten eindeutig zu regeln. Ziel dieser Maßnahmen ist dabei entsprechend dem gesetzli-

chen Auftrag die Integration von langzeitarbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahren in den Arbeitsmarkt und in das Berufsleben unter Berücksichtigung des jeweiligen einzelfallsbezogenen Hilfebedarfes nach dem SGB VIII.

2. Die saarländischen Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sind sowohl Träger von Leistungen nach dem SGB II als auch örtliche Jugendhelferträger nach dem SGB VIII. Sie sind insofern aufgrund der gesetzlichen Kompetenzzuweisungen mit der aufgeführten Schnittstellenproblematik befasst. Im Bereich des SGB II sind die saarländischen Landkreise und der Stadtverband gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Träger der ARGEN. Der Landkreis St. Wendel ist Optionskommune. Durch öffentlich-rechtliche Verträge zur Bildung der ARGEN wurde festgelegt, wie sich das Lenkungsgremium bzw. die Trägerversammlung zusammensetzt. Im Stadtverband Saarbrücken ist der Stadtverbandspräsident Mitglied des Lenkungsgremiums sowie 5 weitere vom Stadtverbandstag benannte Personen. In den übrigen Landkreisen bestehen ähnliche Regelungen. Die unter Punkt 10. des Positionspapiers vorgetragene Anregung, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in den Steuerungsgremien nach SGB II vertreten sein sollen, ist insofern durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und Vertreter der Beschlussorgane der örtlichen Träger der Jugendhilfe bereits erfüllt. Die Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe in den Koordinierungsgremien nach dem SGB II berührt die Organisationshoheit sowohl der Landkreise / des Stadtverbandes als auch der Arbeitsagenturen. Insofern sollte diese Frage in das Benehmen der jeweiligen Lenkungsausschüsse der ARGEN bzw. der Optionskommunen gestellt werden.

3. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II verfolgt einen anderen Hilfeansatz als die Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Während somit die Jugendhilfe Persönlichkeitsentwicklung und Wahlfreiheit u.a. in den Vordergrund stellt, ist das SGB II ein System des Förderns und Forderns, das auch Sanktionen für die Betroffenen vorsieht. Eine Wahlfreiheit des Jugendlichen zwischen Hilfen nach dem SGB II oder dem SGB VIII ist nicht gegeben. Im Falle von Sanktionen nach dem SGB II ist eine Ausweichmöglichkeit in das SGB VIII gesetzlich ausgeschlossen.

4. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Jugendhilfe und ARGE n besteht vor dem Hintergrund der Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII für die Gruppe der 15 – 25 jährigen Jugendlichen. Es muss demnach für die Gruppe der jungen Menschen unter 25 zunächst eine Abklärung der Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB II stattfinden. Dort, wo eine Zuständigkeitsabklärung notwendig ist, sollten unterhalb der Steuerungsgremien verwaltungsinterne Formen des Informationsaustausches implantiert werden. Im Landkreis Merzig-Wadern existiert eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt des Landkreises und der ARGE.

5. Der Landkreistag Saarland stellt fest, dass die gesetzliche Verantwortung für die oben dargestellte Problematik bei den Landkreisen und dem Stadtverband liegt. Insofern obliegen letztendlich entsprechende Entscheidungen in Bezug auf die Umsetzung der Grundsicherung und des SGB VIII den Landkreisen/dem Stadtverband. Dies schließt jedoch den Austausch von Informationen aller am Prozess beteiligter Organisationen nicht aus.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Landkreistages Saarland am 12.07.2006 wie folgt beschlossen:

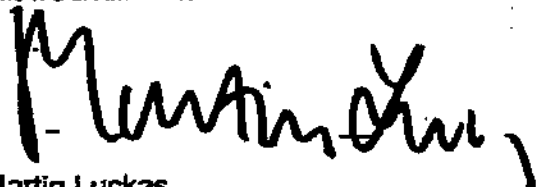
1. Der Landkreistag Saarland geht davon aus, dass Informationsaustausch und Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Verwaltungseinheiten die Basis bilden, um bei der Umsetzung des SGB II als auch des SGB VIII Schnittstellenproblematiken zielführend zu lösen und zu regeln. Dabei müssen sich im Sinne der kommunalen Organisationshoheit die Formen der Kooperation in jedem Landkreis / dem Stadtverband Saarbrücken nach den Gegebenheiten vor Ort richten.

2. Zur Abklärung von verwaltungsinternen Zuständigkeiten an den Schnittstellen zwischen SGB II und SGB VIII regt der wird der Landkreistag Saarland an, dass bei der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland (ASS) eine Unterarbeitsgruppe „Schnittstellenproblematik SGB II / SGB VIII“ eingerichtet wird mit dem Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag zur landeseinheitlichen Regelung von Zuständigkeiten und Vorgehensweise

vorzulegen. Die Beteiligung von Jugendämtern soll hierbei gewährleistet sein. Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Vorstand des Landkreistages zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Vorsitzende, um Information des Landesjugendhilfeausschusses über die Position des Landkreistages Saarland bitten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Luckas', written in a cursive style.

Martin Luckas